

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2010

Vom 1. Oktober 2010

Inhalt:

- 1. Grundordnung der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Richtlinie zum Verfahren der Ermäßigung der Lehrverpflichtung an der Hochschule Bremen (S. 16)**
- 3. Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (S. 18)**
- 4. Satzung des International Graduate Centers (IGC) (S. 29)**
- 5. Grundordnung der Studierendenschaft (§§ 14- 18; 37 – 47) (S. 34)**
- 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (S. 41)**
- 7. Hausordnung der Hochschule Bremen (S. 42)**

Grundordnung der Hochschule Bremen

vom 16. Dezember 2008

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 10. November 2009 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 16. Dezember 2008 gemäß § 3 Satz 1 BremHG beschlossene Grundordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Mitglieder und Angehörige

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

- § 4 Akademischer Senat
- § 5 Rektorat
- § 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen
- § 7 Rektor / Rektorin
- § 8 Konrektoren / Konrektorinnen
- § 9 Kanzler / Kanzlerin
- § 10 Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

2. Fakultäten

- § 11 Fakultäten
- § 12 Fakultätsrat
- § 13 Dekanat
- § 14 Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin
- § 15 Studiendekan / Studiendekanin
- § 16 Abteilungen
- § 17 Abteilungsrat
- § 18 Abteilungsleitung
- § 19 Studiengangsbereich
- § 20 Studienkommissionen

III. Studierende

- § 21 Studierendenschaft

IV. Verfahrensgrundsätze

- § 22 Gleichstellung
- § 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 24 Stimmrecht
- § 25 Beschlüsse
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Öffentlichkeit

- § 28 Wahlen
- § 29 Veröffentlichungen

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Änderung der Grundordnung
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Bremen sichert die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens im Rahmen eines auf demokratischen Prinzipien beruhenden Wissenschaftsverständnisses.

Sie verpflichtet sich den Zielen

- einer humanen, freiheitlichen, gerechten und demokratischen Gesellschaft,
- einer auf die Erleichterung der Arbeit, Bereicherung des Lebens und Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Wissenschaft und Technik,
- eines aufgeklärten, unterschiedliche Interessen, Meinungen, Lebensstile und Kulturen achtenden und toleranten gesellschaftlichen Klimas,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Berücksichtigung der besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen,
- der Beseitigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung,
- der internationalen Verständigung.

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Grundordnung der Hochschule Bremen regelt auf Grundlage des Bremischen Hochschulgesetzes die Organisationsstruktur der Hochschule sowie ergänzend die Aufgaben, Kompetenzen, Verfahren und Organisation ihrer zentralen und dezentralen Organe.

§ 2

Rechtsstellung

Die Hochschule Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen. Sie hat das Recht und die Pflicht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden.

(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors / der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor / von der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

je eine Gruppe. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz. 1 Nr. 2 zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren / Professorinnen, die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger / Ehrenbürgerinnen und Ehrensensatoren / Ehrensensatorinnen, die Nebenhörer / Nebenhörerinnen und Gasthörer / Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer / Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge.

(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

§ 4 Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach dem BremHG zugewiesenen Angelegenheiten. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a BremHG, die Wahl des Rektors, den Vorschlag des Rektors zur Bestellung der Konrektoren und des Kanzlers, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nach § 103 BremHG, über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung sowie über fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Lehre. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn. Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 BremHG Frauenbeauftragte.

(2) Der Akademische Senat besteht aus 16 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 6:3:4:3 sowie 5 Dekanen / Dekaninnen für die Amtsperiode vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010. Die Dekane / Dekaninnen werden von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Beginnend mit der Amtsperiode ab 01. März 2010 besteht der Akademische Senat aus 18 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 8:4:4:2 sowie 3 Vertretern / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen. Die Vertreter / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen werden von den Dekanen / Dekaninnen gewählt. Die Dekane / Dekaninnen werden von den nicht gewählten übrigen Dekanen / Dekaninnen, ersatzweise von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Die nicht

gewählten Dekane / Dekaninnen haben auch außerhalb des Vertretungsfalls Rederecht im Akademischen Senat. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(3) Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 Abs. 6 BremHG sowie ein Mitglied des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; die Zentrale Frauenbeauftragte hat Antragsrecht.

(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor / der Rektorin, ein bis drei Konrektoren / Konrektorinnen und dem Kanzler / der Kanzlerin. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz oder diese Grundordnung keinem anderen Organ zuweist.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen

(1) Die Zusammenarbeit des Rektorats mit den Dekaninnen und Dekanen wird durch eine ständige Konferenz institutionalisiert. Diese ständige Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Rektorats nach § 5 sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten mit beratender Stimme. Die Rektorin / Der Rektor führt den Vorsitz. Die Dekaninnen und Dekane werden von ihren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten.

(2) Die ständige Konferenz berät in folgenden Angelegenheiten:

1. Strategische Hochschulentwicklung, (Darstellung der vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen, Festlegung für die künftige Verwendung freiwerdender und neuer Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstiges wissenschaftliches Personal)

2. Festlegung der Grundsätze für den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a BremHG in Bezug auf die Aufgaben der Fakultäten, (Qualität und Quantität der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, Wissenschaftstransfer, Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, überregionale und internationale Zusammenarbeit, Entwicklung der Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement)

3. Profilbildung der Hochschule

4. Aufstellung von Wirtschafts- und Haushaltsplänen,

5. Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

6. Erlass von Gebührenordnungen,

7. grundsätzliche fakultätsübergreifende Fragen der Organisation von Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung,

8. sonstige fakultätsübergreifende Angelegenheiten betreffend Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(3) Die Beschlussfassung über die in der ständigen Konferenz beratenen Angelegenheiten nach Abs. 2 obliegt den Mitgliedern des Rektorats. Die Dekaninnen und Dekane haben insoweit Antrags- und Vortragsrecht.

(4) Trifft das Rektorat eine Entscheidung gegen den erklärten Willen aller Dekaninnen und Dekane oder lehnt es einen ihrer gemeinschaftlich gestellten Anträge vollständig oder teilweise ab, kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch eine Dekanin / einen Dekan Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit in der darauf folgenden Sitzung der ständigen Konferenz erneut auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln. Wird danach der gefasste Beschluss durch das Rektorat bestätigt, ist ein Einspruch gegen den bestätigten Beschluss nicht mehr möglich.

(5) Über die Sitzungen der ständigen Konferenz werden Protokolle erstellt, die zeitnah hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Rektor / Rektorin

Der Rektor / Die Rektorin vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er / Sie bestimmt die Anzahl der Konrektoren / Konrektorinnen unter Beachtung von § 81 Abs. 1 Satz 1 BremHG sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie und den Kanzler / die Kanzlerin nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat. Er / Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Rektor / Die Rektorin kann nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Konrektoren / Konrektorinnen

Als Mitglieder des Rektorats nehmen die Konrektoren / Konrektorinnen ihre Aufgaben im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch die Geschäftsordnung sowie der Entscheidungen des Rektorats eigenverantwortlich wahr.

§ 9 Kanzler / Kanzlerin

Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler / die Kanzlerin die Hochschulverwaltung und ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats. Er / Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung die für die Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendigen Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt und übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Dienstleistungsbereichs aus.

§ 10

Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

(1) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die Frauenbeauftragte unterstützen die Hochschule nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes bei allen Gleichstellungsmaßnahmen und wirken insbesondere bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei Personalentscheidungen in Bezug auf das wissenschaftliche Personal mit. Sie erstellen für das Rektorat und den Akademischen Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung allgemeiner Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit.

(2) In den Fakultäten können dezentrale Frauenbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BremHG gewählt werden. Für die dezentralen Frauenbeauftragten gilt das Beteiligungsrecht nach § 6 Abs. 6 BremHG in Bezug auf die Fakultäten entsprechend.

2. Fakultäten

§ 11

Fakultäten

(1) Die Hochschule Bremen gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, im Fall der Einrichtung von Abteilungen der Abteilungsrat und der Abteilungsleiter, das Dekanat, der Dekan / die Dekanin, der Prodekan / die Prodekanin und der oder die Studiendekane / Studiendekaninnen.

(3) Der Fakultät zugeordnet sind die in ihr tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

(4) Die Fakultäten der Hochschule Bremen sind

1. Wirtschaftswissenschaften (School of International Business – SIB)
2. Architektur, Bau und Umwelt
3. Gesellschaftswissenschaften
4. Elektrotechnik und Informatik
5. Natur und Technik.

§ 12

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat besteht aus 13, 11 oder 9 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 oder 5:1:2:1. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die folgende Amtsperiode eine andere Zusammensetzung im Rahmen der Modelle nach Satz 1 beschließen. Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung gilt die erste Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 für die Fakultäten 1 und 5, im Verhältnis 6:2:2:1 für die Fakultät 2 sowie die Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 für die Fakultäten 3 und 4. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen untergliedert, sind bei einer Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 ein bis zu drei und bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 bis zu zwei Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen kraft Amtes Mitglieder des Fakultätsrates unter Anrechnung auf die Zahl der Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen, die gleichzeitig Mitglieder des Dekanats sind, können nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den der Fakultät zugeordneten Mitgliedern ihrer Gruppen gewählt; sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen im Fakultätsrat werden von den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen gewählt, sofern ihre Zahl die Zahl der Mandate nach Satz 1 übersteigt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Fakultätsrat über

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; sofern die Fakultät in Abteilungen untergliedert ist, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Abteilungsrates,
2. Studienpläne, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen,
3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Bildung von Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge nach Maßgabe der Berufsordnung
6. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren,
7. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 BremHG auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6 BremHG
8. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung
9. Einrichtung und Aufhebung von dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1/ 1. Alt. BremHG
10. Stellungnahmen zu Anträgen auf Einrichtung und Schließung von Instituten gemäß § 91 BremHG.

Der Fakultätsrat berät die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105 a Abs. 3 BremHG sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.

(4) Im Fall der Bildung von Abteilungen gehen die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 über auf den Abteilungsrat, der abschließend entscheidet. Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 2, soweit Studienpläne betroffen sind, und Absatz 3 Nr. 7 hat der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan zu fassen. Bei der Bildung der Berufungskommission (Abs. 3 Nr. 5) für eine abteilungsübergreifende Hochschullehrerstelle sind die Abteilungsräte der betroffenen Abteilungen zu beteiligen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(5) Der Fakultätsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 13 Dekanat

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Dekan / eine Dekanin und auf dessen / deren Vorschlag einen Prodekan / eine Prodekanin, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bis zu 3 Studiendekane / Studiendekaninnen. Der Fakultätsrat

bestimmt vor der Wahl der Dekanatsmitglieder die Dauer ihrer Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Die Mitglieder des Dekanats üben ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Kandidaten / eine Kandidatin für das Amt des Dekans / der Dekanin, des Prodekan / der Prodekanin und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen Kandidaten / Kandidatinnen für das Amt eines Studiendekans einer Studiendekanin. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans / der gewählten Dekanin für das Amt des Prodekan / der Prodekanin entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig Nachfolger / Nachfolgerinnen wählt; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin entsprechend.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es setzt die Entscheidungen des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen der Abteilungsräte um. Es ist dem Fakultätsrat verantwortlich. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans / der Dekanin, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors / der Rektorin, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fakultätsrates insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sein.

§ 14

Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin

(1) Der Dekan / Die Dekanin vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule. Er / Sie führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat. Er / Sie legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit des Dekanats über

1. die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,
3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen; das Nähere regelt die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Organs der Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan / die Dekanin

anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er / Sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan / Der Dekanin können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans / der Studiendekanin, des Fakultätsrates oder der Abteilungsräte, die der Dekan / die Dekanin für rechtswidrig hält, hat er / sie zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er / sie dem Rektor / der Rektorin.

(4) Der Dekan / Die Dekanin kann an allen Sitzungen der Gremien der Fakultät beratend teilnehmen.

(5) Der Dekan / Die Dekanin wird durch den Prodekan / die Prodekanin vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

(6) Der Dekan / Die Dekanin ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der der Fakultät zugeordneten Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Ist die Fakultät in Abteilungen untergegliedert, kann der Dekan / die Dekanin das Weisungsrecht auf die der Fakultät zugeordneten Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen delegieren.

§ 15 Studiendekan / Studiendekanin

(1) Der Studiendekan / Die Studiendekanin entscheidet über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen seiner / ihrer Befugnisse nach dem Bremischen Hochschulgesetz,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51 BremHG,
3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan / die Dekanin oder der Rektor die Rektorin als Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte zuständig ist.

Er / Sie hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fakultätsrates und der Abteilungsräte zu beachten. Er / Sie koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse von Abteilungsräten und Studienkommissionen.

(2) Dem Studiendekan / Der Studiendekanin können weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Werden mehrere Studiendekane / Studiendekaninnen gewählt, beziehen sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf die ihnen jeweils zugeordneten Studiengänge der Fakultät.

§ 16 Abteilungen

(1) Fakultäten können in Abteilungen untergliedert werden. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung gliedert sich die Fakultät 2 in die Abteilungen „Architektur - School of Architecture“, „Bauingenieurwesen“ und „Umweltingenieurwesen“ sowie die Fakultät 5 in die Abteilungen „Maschinenbau“ und „Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik“. Über die

Einrichtung weiterer sowie die Änderung und Aufhebung bestehender Abteilungen beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Den Abteilungen zugeordnet sind die in ihnen tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

§ 17 Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat besteht aus 7 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 4:1:1:1. § 12 Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 2 S. 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Abteilungsrat über die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 4.

(3) Der Abteilungsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung verlangen.

§ 18 Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin. Der Abteilungsrat bestimmt vor der Wahl des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin die Dauer der Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Der Abteilungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin abwählen, indem er gleichzeitig den Nachfolger / die Nachfolgerin wählt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Fakultätsrat oder als gewähltes Mitglied des Dekanats im Dekanat und innerhalb der Hochschule sowie in fach- und studiengangsspezifischen Gremien außerhalb der Hochschule. Er / Sie koordiniert das Modulangebot der Abteilung zur Sicherstellung des Lehrangebotes der zugehörigen Studiengänge im Benehmen mit den Studiengangsleitern / Studiengangsleiterinnen und stimmt dieses mit dem / der zuständigen Studiendekan / Studiendekanin ab. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Abteilungsrat. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin übt sein / ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 19 Studiengangsleitung

(1) Auf Vorschlag des Dekanats wählt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen auf Vorschlag der Abteilungsleitung der Abteilungsrat, für die der Fakultät bzw. der Abteilung zugeordneten Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät bzw. Abteilung angehörenden Hochschullehrer /Hochschullehrerinnen und der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen einen Studiengangsleiter / eine Studiengangsleiterin. Ein Studiengangsleiter / Eine Studiengangsleiterin kann für mehrere fachverwandte Studiengänge gleichzeitig gewählt werden. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen.

(2) Dem Studiengangsleiter / Der Studiengangsleiterin obliegt die organisatorische, fachliche und wissenschaftliche Führung des Studiengangs. Er / Sie ist für die Konzeption der fachlichen Inhalte des Studiengangs oder der Studiengänge und die Organisation der Lehre in Abstimmung mit dem Studiendekan / der Studiendekanin zuständig. Er / Sie vertritt den oder die geleiteten Studiengänge intern gegenüber der Abteilungsleitung und / oder gegenüber dem Dekanat sowie extern durch Mitwirkung in studiengangsbezogenen überregionalen Gremien. Er / Sie wirkt mit in der Studienkommission der vertretenen Studiengänge und beteiligt sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und an der Studienreform.

§ 20 Studienkommissionen

(1) Zur Mitwirkung bei einzelnen oder bei allen Aufgaben nach § 90 BremHG sowie weiteren Aufgaben kann der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat, für die Dauer seiner Amtsperiode Studienkommissionen einsetzen. Über die Zahl der einzurichtenden Studienkommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder beschließt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat. Studienkommissionen können für einen oder mehrere Studiengänge der Fakultät oder Abteilung zuständig sein.

(2) Studienkommissionen sind einzurichten, wenn die Vertreter / Vertreterinnen der Studierenden im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat dies beantragen.

(3) (3) Studienkommissionen gehören je zur Hälfte Mitglieder der Fakultät bzw. der Abteilung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG einerseits sowie Nr. 3 andererseits an, sowie vorbehaltlich Satz 2 zweite Alternative die Studiendekane oder Studiendekaninnen mit Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind die Studiengangsleiter / Studiengangsleiterinnen, ersatzweise die Studiendekane / Studiendekaninnen unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG. Soweit die Studienkommissionen nichts anderes bestimmen, führen die Mitglieder nach Satz 2 jeweils den Vorsitz.

(4) Ist für einen Studiengang eine Studienkommission nicht eingerichtet, ist den Studierendenvertretern im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Prüfungsordnungen sowie zu Planungen des Lehrangebots und der Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements Stellung zu nehmen.

III. Studierende

§ 21 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine eigene Grundordnung.

IV. Verfahrensgrundsätze

§ 22 Gleichstellung

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden auf Studierende und Angehörige der Hochschule entsprechende Anwendung. Das Verfahren für Fälle von Benach-

teiligung und Diskriminierung Studierender regelt der Rektor / die Rektorin entsprechend den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

§ 23

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Übernahme einer solchen Funktion kann von hauptberuflich tätigen Mitgliedern nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Entscheidungen im Einzelfall, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten berühren, der Aufgabenbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betroffen ist.

(3) Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Gewählte Mitglieder des Akademischen Senats, der Fakultäts- und Abteilungsräte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Selbstverwaltung nicht gekündigt oder gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden. Dies gilt entsprechend für Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG.

(4) Mitgliedern von Gremien ist auf ihr Verlangen Auskunft über alle in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallenden Angelegenheiten von der zuständigen Verwaltungsstelle der Hochschule und von dem / der für die Leitung des jeweiligen Gremiums Verantwortlichen zu erteilen.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Das Mandat erlischt auch, wenn ein Mitglied eines Gremiums seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe oder zu der betreffenden Gliederung, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, verliert. Eine Abwahl ist mit Ausnahme der Rektorin / des Rektors (§ 83 Abs. 3 BremHG) und der Mitglieder des Dekanats (§ 89 Abs. 7 BremHG) unzulässig. Die Mitglieder der Gremien bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 24

Stimmrecht

Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit diese Grundordnung oder das Bremisches Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 25

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann der Sprecher / die Sprecherin des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen, in der das Gremium in jedem Fall beschlussfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Haben einzelne Gruppen oder Gremien nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter / Vertreterinnen ihr Amt dauernd nicht aus, so werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung getroffen ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist der Vorschlag der Mehrheit des Gremiums als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Für notwendige Beschlüsse der Kollegialorgane in der veranstaltungsfreien Zeit werden Kommissionen mit definierten Entscheidungszuständigkeiten eingesetzt; Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn allen Gremienmitgliedern zuvor alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt sind, sich alle Gremienmitglieder mit dieser Verfahrensweise schriftlich einverstanden erklären und wenn in der Sache nicht geheim abgestimmt werden muss. Die Abstimmungserklärung muss unterzeichnet werden.

§ 26 Geschäftsordnung

Das Nähere zu §§ 23 und 25 regelt der Akademische Senat in der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane. Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen, die der Genehmigung durch den Rektor / der Rektorin bedürfen.

§ 27 Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulgremien tagen öffentlich, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Der Leiter / Die Leiterin der Sitzung eines Hochschulgremiums kann Zuhörer / Zuhörerinnen, die die Beratungen nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Der Rektor / Die Rektorin ist unverzüglich zu unterrichten. Wird eine Sitzung durch eine Störung verhindert oder deswegen vorzeitig abgebrochen, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

(4) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Wahlen

(1) Aktives und passives Wahlrecht zu Gremien der Hochschule haben nur Mitglieder der Hochschule und den Mitgliedern Gleichgestellte im Umfang der Gleichstellung.

(2) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fakultäts- oder Abteilungsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Fakultäts- oder Abteilungsrates sein. Mitglieder des Personalrats sowie deren Stellvertreter und Nachrücker können nicht Mitglieder des Rektorats, eines Dekanats oder einer Abteilungsleitung sein.

(3) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einer Fakultät wählen und gewählt werden.

(4) Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und des Bremischen Hochschulgesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen sowie Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen. Frauen sollen mindestens den ihrem prozentualen Anteil an den Mitgliedern ihrer Gruppe entsprechenden Anteil der Mandate besetzen. Die auf die Mitgliedergruppen und Gremien bezogenen konkreten Frauenquoten werden jeweils vor den Gremienwahlen von der Wahlkommission unter Beteiligung der Zentralen Kommission für Frauenfragen auf der Basis des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses festgesetzt und im Wahlausschreiben bekannt gegeben.

Eine Vertretung beider Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % pro Statusgruppe wird für alle Gremien der Selbstverwaltung angestrebt.

(5) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und die Fakultäts- und Abteilungsräte muss die Stimmabgabe an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein; Briefwahl ist zu gewährleisten.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Wahlprüfung sind in der Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung regelt auch die Wahl des Rektors / der Rektorin, des Dekans / der Dekanin und der Abteilungsleitung.

§ 29 Veröffentlichungen

Der Rektor / Die Rektorin gibt die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule heraus. Darin sind Satzungen und andere Rechtsvorschriften der Hochschule zu veröffentlichen. Soweit Satzungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Grundordnung

Für die Änderung der Grundordnung gilt § 3 BremHG.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil-Grundordnung) vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 1 / 2007 S. 2) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Organe und Gremien wird durch das Inkrafttreten nicht berührt.

Richtlinie zum Verfahren der Ermäßigung der Lehrverpflichtung an der Hochschule Bremen

(Beschluss des Rektorats vom 06. 05. 2010)

Präambel

Die Rektorin oder der Rektor kann nach § 29 Abs. 2 S. 1 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Eine Freistellung kann auch durch die Senatorin / den Senator für Bildung und Wissenschaft im Zusammenwirken mit der Rektorin oder dem Rektor vorgenommen werden, wenn an der Freistellung ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Für die Behandlung der Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 BremHG gelten folgende Richtlinien:

1. Freistellungsgründe

Die im Gesetz genannten Freistellungsgründe

- Forschungsvorhaben,
- künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- Vorhaben zur Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen und
- Vorhaben zur Entwicklung besonderer didaktischer Projekte

werden bei der Entscheidung über die Freistellung als grundsätzlich gleichwertig angesehen.

2. Verfahren; Form und Inhalt des Antrages

Voraussetzung für die Gewährung einer Freistellung ist ein schriftlicher Antrag, in dem der angestrebte Nutzen des die Freistellung begründenden Anlasses für die Antragstellerin / den Antragsteller, die Fakultät und / oder für die Hochschule als Ganzes, insbesondere im Hinblick auf bestehende Zielvereinbarungen oder Aspekte der Profilbildung, im Einzelnen dargelegt wird.

Bei Anträgen, die Forschungsvorhaben zum Gegenstand haben und die eine zentrale (Mit-) Finanzierung nach Nr. 3 Abs. 3 erfordern, soll vom Rektorat eine Stellungnahme des Forschungsbeirates¹ eingeholt werden.

Bei den Antragsgründen „Vorhaben zur Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen“ und „Vorhaben zur Entwicklung besonderer didaktischer Projekte“ soll in der Antragsbegründung insbesondere auf curriculare Zusammenhänge bezüglich der Ziele der Hochschule/Fakultät eingegangen werden.

Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Anträge für das kommende Sommersemester müssen spätestens am 15.12. und Anträge für das kommende Wintersemester spätestens am 15.05. vorgelegt werden.

Der Antrag ist über das Dekanat an die Rektorin / den Rektor zu richten. Vom Dekanat ist eine Stellungnahme, insbesondere zur Frage der Kompensation in der Lehre, beizufügen.

3. Kompensation in der Lehre; Finanzierung

Freistellungen können nur bewilligt werden, wenn der hierdurch bedingte Ausfall von Lehrveranstaltungen und die fehlende Beteiligung an Prüfungsverfahren kompensiert werden. Die ordnungsgemäße Sicherstellung des Lehrangebotes ist Angelegenheit der Fakultät.

Die Finanzierung der Kompensation soll durch Drittmittel oder sonstige Mittel der Fakultät erfolgen.

Soweit Vorhaben Interessen der Hochschule als Ganzes berühren und insbesondere das Erreichen der zwischen Rektorat und Fakultät vereinbarten Ziele oder die angestrebte Profilbildung der Hochschule befördern, kann nach Maßgabe einzelfallbezogener Vereinbarungen eine zentrale finanzielle Beteiligung in Betracht kommen.

4. Kombination mit Funktionsfreistellungen

Für den Freistellungszeitraum anderweitig bereits bewilligte Ermäßigungen der Lehrverpflichtung wegen der Wahrnehmung einer Funktion oder für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden auf die Freistellung in der Weise angerechnet, dass die mit den Ermäßigungen verbundenen Aufgaben in der Freistellungsphase weiter ausgeführt werden.

5. Kapazitätsrechtliche Auswirkungen

Freistellungen nach § 29 Abs. 2 werden kapazitätsrechtlich angerechnet, soweit das Hochschulzulassungsgesetz hierfür eine rechtliche Grundlage bietet.

6. Berichtspflicht

Mit der Gewährung der Freistellung übernimmt die Antragstellerin / der Antragsteller die Verpflichtung, über den Verlauf und die Ergebnisse des Vorhabens einen angemessenen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Freistellung unaufgefordert der Rektorin / dem Rektor über das Dekanat vorzulegen.

7. Gleichstellung

Im Sinne der Gleichstellung ist darauf zu achten, dass bei entsprechender Antragslage der Anteil der von den Professorinnen wahrgenommenen Freisemester in etwa dem Anteil der weiblich besetzten Professorenstellen entspricht.

¹ Sofern dieser nicht eingerichtet ist, wird eine Stellungnahme aus der Gruppe der Forschungsbeauftragten der Fakultäten eingeholt.

8. Wiederholte Antragstellung

Eine wiederholte Freistellung einzelner Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kann erst nach Ablauf einer angemessenen Frist² bewilligt werden.

Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 22. Juni 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 29. September 2010 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 22. Juni 2010 beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Bremen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen (§ 2) sowie eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll der Zugang zu den Studiengängen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ermöglicht werden. Dazu sollen die Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei geforderten Praktika und Eignungsprüfungen angemessen berücksichtigt werden. Eignungsprüfungen werden barrierefrei gestaltet. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei insbesondere prüfungsverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

§ 2 Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern sowie das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Soweit in der Anlage nicht abweichend geregelt, müssen die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisen.

² Gemäß Abstimmung in der Ständigen Konferenz soll diese Frist in der Regel sieben Jahre betragen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie gegebenenfalls eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder
3. einer Kombination der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination dieser Prüfungsformen für Studiengänge vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch äquivalente Leistungen oder nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung ersetzt werden.

(5) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen deutschen Bewerbern und Bewerberinnen gleichgestellt sind, können fachspezifische Vorkenntnisse im Einzelfall durch äquivalente Leistungen nachweisen.

(6) Fortgeschrittene Bewerber und Bewerberinnen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie einschlägige Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten für das gewählte Studium nachweisen können.

§ 4 Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird durch die Rektorin / den Rektor festgelegt. Die aufgestellten

Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag der zuständigen Fakultät oder Abteilung vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5 Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind von der antragstellenden Fakultät oder Abteilung im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen.

Dabei ist darzulegen

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Studiengangs stellt und inwiefern diese zwingend sind,
2. warum diese Anforderungen die beantragten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob und gegebenenfalls aus welchem Grund diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011.

Anlage

I. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2

1.) Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie in das Studium integrierte Praxisphasen oder Praxissemester die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes bzw. vorausgegangene Praxiserfahrungen zwingend voraussetzen. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

2) Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweils festgelegten Niveaus zwingende Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Studium insgesamt oder Teile des Pflichtcurriculums ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist. Fremdsprachenkenntnisse sind ebenfalls dann zwingend erforderlich, wenn in das Studium ein theoretisches Auslandsstudium oder ein praktisches Studiensemester im Ausland integriert ist. Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben. Auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) werden Informationen darüber gegeben, welche Kompetenzen die Niveaustufen beinhalten. Dort sind ebenfalls Angebote des Fremdsprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb entsprechender Zertifikate sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- entsprechende Schulnoten
- internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

3.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B1.2 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs mit mindestens 7 Punkten
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe II mit mindestens der Note 3,0 oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note 3,0 in der Fremdsprache Englisch oder
- d) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikates in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - TOEFL Score von 57 Internet-based (iBT), 163 Computer-based (CBT) oder 490 Paper-based (PBT) (siehe www.toefl.org) oder
 - IELTS Band Score von mind. 4.5 (siehe www.ielts.org) oder
 - Cambridge First Certificate in English oder
 - Niveaunachweis von B 1.2 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Test an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de).
- e) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurse oder
- f) durch den Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- g) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretärin, Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachenkorrespondent etc.) in Englisch oder
- h) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist.

4.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B 2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden:

- a) durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs (Prüfungsfach) mit mindestens der Note befriedigend (3,0) oder
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe mit mindestens der Note gut (2,0) und aus dem hervorgeht, dass in der Schule mindestens 8 Jahre Englisch belegt worden sind oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut (2,0) in der Fremdsprache Englisch

- d) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurs oder
- e) durch den Nachweis eines Schulabschlusses (12. Klasse) oder eines mindestens einjährigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- f) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretär/in, Fremdsprachenkorrespondent/in, etc.) in Englisch oder
- g) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist oder
- h) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - einem TOEFL Score von mind. 68 Internet-based (iBT), 190 Computer-based (CBT) oder 520 Paper-based (PBT), (www.toefl.org) oder
 - einem IELTS Band Score von mind. 5.5 (www.ielts.org) oder
 - dem Cambridge First Certificate in English oder
 - dem Niveaunachweis von B 2.1 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)

5.) Nachweis von Sprachkenntnissen Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) Abitur Leistungskurs Französisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Französisch in der Schule mindestens 4 Jahre belegt worden ist oder
- c) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats für Französisch mit folgender Niveauebene:
 - DELF-Test (A1 bis A6) oder ACCESS-DALF-Test (abgelegt am Institut Francais; <http://www.kultur-frankreich.de>) oder
 - Certificat de Francais oder Certificat de Francais a usage professionnel (B1) oder
 - Certificat Superior de Francais oder
 - Einstufungstest in Französisch an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Französisch oder
- e) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer französischsprachigen Schule oder
- f) Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land mit dabei erworbener französischer Sprachkenntnis oder
- g) Französisch als Muttersprache

6.) Nachweis von Sprachkenntnissen Spanisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) Abitur Leistungskurs Spanisch oder

- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Spanisch in der Schule mindestens 3 Jahre belegt wurde oder
- c) Abschluss der Fachhochschulreife in Spanisch oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Spanisch oder
- e) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Spanisch mit folgender Niveauebene:
 - Nivel Initial; DELE-Test mind. Diploma Basico de Espanol (D.B.E.), (abgelegt am Instituto Cervantes; Info: <http://www.cervantes.es>)
 - Certificado de Espanol oder Certificado de Espanol para Relaciones Profesionales
 - Einstufungstest in Spanisch am Instituto Cervantes (in Bremen kostenlos, jederzeit und kurzfristig möglich; <http://www.cervantes-bremen.de>) oder
 - an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- f) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer spanischsprachigen Schule oder
- g) Spanisch als Muttersprache

Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Qualifikationsanforderungen	Eingangsvoraussetzungen
Fakultät I		
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	8 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperations- vertrag zur Durch- führung des Studiums geschlossen hat
Betriebswirtschaft Internationales Management	Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Englisch B 2, Französisch B 1 oder. Spanisch A 2)	
European Finance and Accounting	Englisch B 1.2	

Management im Handel	Abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf des Einzel-, Groß- und Außenhandels oder eine mindestens 4-jährige Berufspraxis im Handel oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben wurden	
Internationaler Studiengang Global Management	12 Wochen betriebliches Praktikum Das Praktikum muss bis zum Ende des 4. Studienseesters absolviert werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	12 Wochen betriebliches Praktikum in der Tourismusbranche Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	14 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich 6 Wochen, technischer Bereich 8 Wochen) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den kaufmännischen Teil des Praktikums. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. Englisch B 1.2	
Fakultät 2		
Architektur	12-wöchiges baubezogenes Praktikum, davon mindestens 6 Wochen in einem Betrieb des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes. Die übrige Zeit kann auch in einem Architektur- oder Planungsbüro, einer Planungsbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt werden. Der Nachweis über das Baustellen-	

	<p>Praktikum ist bis zum Studienbeginn, der Nachweis über das Praktikum insgesamt ist bis zur Anmeldung der Bachelorthesis vorzulegen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p>	
Bauingenieurwesen	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem baubezogenen Berufsfeld, davon 7 Wochen im Beton- und Stahlbetonbau.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Das Vorpraktikum kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 6 Wochen Praktikum zu absolvieren, der Gesamtumfang von 13 Wochen ist bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.</p>	
Fakultät 3		
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	<p>8 Wochen betriebliches Praktikum in der Freizeit- und /oder Tourismusbranche</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ersetzen das Praktikum.</p> <p>Englisch B 1.2</p>	
Internationaler Studiengang Fachjournalistik	<p>12 Wochen Praktikum in Unternehmen/Einrichtungen im Bereich Journalismus, Medien, Public-Relations oder Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Der Nachweis von mindestens 6 Praktikumswochen vor Beginn des Studiums ist ausreichend, wenn eine Bestätigung einer Praktikumsstelle vorliegt, dass die restliche Zeit innerhalb von 12 Monaten abgeleistet werden kann; der Nachweis über das gesamte Vorpraktikum muss in diesem Fall bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden.</p> <p>Eine abgeschlossene journalistische Ausbildung (Volontariat) oder eine journalistische Tätigkeit als freier Mitarbeiter/in in einer Redaktion über mindestens zwei Jahre ersetzen das Praktikum.</p> <p>Englisch B 1.2</p>	

Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement	<p>Abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege, Geburtshilfe, Physio- oder Ergotherapie oder Logopädie sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einjährige Berufstätigkeit bei 3-jähriger Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in, Entbindungs-pfleger/Hebamme, Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, - zweijährige Berufstätigkeit bei 2-jähriger Ausbildung in der Alten- oder Heilerziehungspflege <p>Englisch B 1.2</p>	
Internationaler Studiengang Politikmanagement	<p>4 Wochen Praktikum in Stabsstellen oder vergleichbaren Funktionen in Parlamenten, Behörden, Verwaltungen, Parteien, Verbänden, Unternehmen, Beratungsunternehmen</p> <p>Englisch B 1.2</p>	
Soziale Arbeit	<p>13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzt das Praktikum.</p>	
Fakultät 4		
Digitale Medien	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Mechatronik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Dualer Studiengang Informatik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat

Fakultät 5		
Energietechnik	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Industrial Management and Engineering China	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Mechanical Engineering	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule</p>	

	<p>in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management		Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Durchführung einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) mit einer Verkehrsfliegerschule, mit welcher die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und Management für Wartungsingenieure		Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Luftfahrt-Wartungsbetrieb, mit welchem die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Schiffbau und Meerestechnik Internationaler Studiengang Schiffbau und Meerestechnik	<p>13 Wochen Praktikum in einer Werft Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktions-mechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p>	
Schiffbau und Meerestechnik im Praxisverbund		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen

		einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr	Fachpraktische Ausbildung in Form des Schiffsmechanikerbriefs oder bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung von mindestens 12 Monaten. Die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent kann auch in Form von zwei Praxissemestern als Teil eines achtsemestrigen Studiengangs abgeleistet werden. Der Nachweis über den Beginn einer zukünftigen praktischen Ausbildung wird erbracht durch Vorlage eines Praxissemestervertrages für das 1. Praxissemester vor der Zulassung zum Studium.	

II. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Bachelorstudiengang Architektur

Nachweis der künstlerischen Eignung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 5. Mai 2010

Satzung des International Graduate Centers (IGC)

Vom 13. Oktober 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 22. Juni 2010³

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Dezember 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat am 13. Oktober 2009 beschlossene Satzung des International Graduate Center (IGC) genehmigt.

§ 1 Einrichtung

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen bildet das International Graduate Center (IGC) als zentrale Betriebseinheit (§ 92 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz).

³ AS-Beschluss vom 22. Juni 2010 / genehmigt am 25. Juni 2010

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IGC unterstützt die Hochschule bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Durchführung marktgerechter entgeltpflichtiger Studienprogramme in Voll- und Teilzeit, die sich insbesondere auszeichnen durch
 - o Interdisziplinarität
 - o in der Regel Orientierung auf einen Masterabschluss
 - Neu- und Weiterentwicklung solcher Programme
 - Konzipierung und Durchführung von Programmen zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung im Rahmen der beruflichen Zusatzqualifizierung.
- (2) Das IGC dient der Professionalisierung und Weiterentwicklung der postgradualen Bildung und Weiterbildung an der Hochschule Bremen und hat im Rahmen der obigen Aufgaben als zentrale Arbeitsschwerpunkte
 - Qualität
 - Internationalität
 - Praxisbezug/-transfer
 - Wirtschaftlichkeit/ Marktorientierung.

Dies bedeutet vor allem:

- im Bereich der Qualität:
 - o Weiterentwicklung der postgradualen Studienkonzepte unter Berücksichtigung von Marktveränderungen und Kundenanforderungen (Modulstudien, Blended Learning, etc.)
 - o Definition und Überprüfung von Qualifikationszielen
 - o Definition und Umsetzung gemeinsamer Qualitätsstandards für die Angebote des IGC, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügen
 - o Implementierung und Ausbau von strategischer Planung und Produktentwicklung
 - o Professionalisierung der Marketingprozesse - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit als zentrale Dienstleistungsprozesse für das IGC und seine Programme
- im Bereich der Internationalität:
 - o Schärfung/Stärkung des internationalen Profils durch neue Angebote und weitere Kooperationen
 - o Erweiterung des Partnernetzwerks / Einbindung internationaler Alumni
 - o Ausbau des englischsprachigen Studienangebotes für internationale Bewerber
- im Bereich des Praxisbezugs/-transfers:
 - o Aufbau einer Alumni-Arbeit und eines Career-Services
 - o Ausbau des Bereichs Executive Education
 - o Kooperation mit Unternehmen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung, Sponsoring und Career-Service
- hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit:
 - o Strukturelle Ausrichtung des Angebots nach Marktgesichtspunkten und nach möglichen Synergien
 - o Schaffung von Kompetenzbereichen zur zielgruppengerechten Positionierung und Vermarktung der Studienangebote
 - o Schaffung von Synergien durch studiengangübergreifende Veranstaltungsplanung und Projektmanagement.

(3) Die strategischen Zielsetzungen des IGC und die Schwerpunkte in der Wahrnehmung der Aufgabenfelder werden zusammen mit der Budgetplanung in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und Vorstand festgelegt. Die strategischen Ziele des IGC leiten sich aus den strategischen Zielen und der Profilbildung der Hochschule ab. In der Vereinbarung wer-

den auch die Delegation personalrechtlicher Befugnisse auf die Geschäftsführung sowie das Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes bestimmt.

§ 3 Mitglieder des IGC

Mitglieder des IGC sind die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Studiengänge, die die Infrastruktur des IGC nutzen. Über die Mitgliedschaft im IGC entscheidet im Zweifel der Vorstand im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 4 Organe

Organe des IGC sind:

- der Vorstand
- die Studiengangsleiterkonferenz
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der wissenschaftlichen Direktorin / dem wissenschaftlichen Direktor, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand ist für die Weiterentwicklung der Einrichtung verantwortlich und orientiert sich bei der strategischen Zielsetzung an den für das IGC definierten Aufgabenbereichen sowie an der Meinungsbildung in der Studiengangsleiterkonferenz und der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entscheidet über personelle und Haushaltsangelegenheiten des IGC sowie über Bewirtschaftungsmaßnahmen der dem Institut zugewiesenen Mittel und Stellen im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Rektorat über die Mittelzuweisungen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das IGC. Er ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IGC in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Einrichtung betreffen, weisungsbefugt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand legt auf der Grundlage der Mittelzuweisung durch das Rektorat einmal jährlich einen Haushalts/Budgetverteilungsplan vor und stimmt diesen mit der Studiengangsleiterkonferenz ab.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig.

(7) Der Vorstand berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich dem Rektorat und der ständigen Konferenz der Dekaninnen und Dekane.

§ 6 Studiengangsleiterkonferenz

(1) Die Studiengangsleiterkonferenz besteht aus den Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleitern (Vertreterinnen/Vertretern) der beteiligten Studiengänge.

(2) Die Studiengangsleiterkonferenz verabschiedet das Arbeitsprogramm des IGC und wirkt an der Erstellung des Haushalts-/Budgetvorschlags mit. Sie berücksichtigt dabei die Vorschläge der Mitgliederversammlung.

(3) Die Studiengangsleiterkonferenz schlägt der Rektorin / dem Rektor aus ihrem Kreis ein Mitglied als wissenschaftliche Direktorin / wissenschaftlichen Direktor und ein weiteres Mitglied als Vertretung vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder des IGC bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung diskutiert das Arbeitsprogramm und wirkt an der finanziellen und personellen Ausstattung der einzelnen Vorhaben und Projekte durch Erarbeitung von Vorschlägen mit.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel halbjährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer des IGC wird in Absprache mit der wissenschaftlichen Direktorin / dem wissenschaftlichen Direktor durch das Rektorat eingesetzt. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer koordiniert (im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand) die zentralen Geschäftsabläufe der Einrichtung. Dazu gehört das Management aller zentralen Prozesse der Einrichtung (Verwaltungs-, Service-, Projekt- und Marketingprozesse). Sie /Er nimmt diese Vorgesetztenfunktion nach § 9 Abs. 3 gegenüber dem nicht wissenschaftlichen Personal des IGC für den Direktor wahr.

Näheres zur Abstimmung zwischen Geschäftsführung, Direktorin / Direktor und Stellvertreterin / Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer verwaltet das Budget der Betriebseinheit. Sie / Er ist für die ordnungsgemäße Dokumentation aller Buchungsvorgänge verantwortlich. Zum Stand der Ausgaben und Einnahmen werden Quartalsberichte an die Studiengangsleiterkonferenz und das Rektorat abgegeben, die Schätzungen auf die gesetzten Finanzziele zulassen.

(3) Ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer verhindert, werden die Aufgaben und Befugnisse von der wissenschaftlichen Direktorin / dem wissenschaftlichen Direktor oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 9 Direktorin / Direktor

(1) Die Direktorin / Der Direktor und dessen / deren Stellvertretung werden gem. §92 Abs. 2 BremHG von der Rektorin / dem Rektor für die Dauer von zwei Jahren bestellt und sind dieser /diesem verantwortlich.

(2) Die Direktorin / Der Direktor vertritt das IGC innerhalb der Hochschule und repräsentiert es nach außen. Als Repräsentantin / Repräsentant ist sie / er verantwortlich für die Knüpfung von internationalen und nationalen Verbindungen und pflegt den Kontakt zu Sponsoren und Unternehmen.

(3) Die Direktorin / Der Direktor ist Vorgesetzter der dem IGC zugewiesenen Bediensteten, mit Ausnahme der Hochschullehrer.

(4) Ist die Direktorin / der Direktor verhindert, werden die Aufgaben und Befugnisse von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, bei deren / dessen Verhinderung, von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer wahrgenommen.

(5) Als Mitglieder des Vorstands arbeiten die wissenschaftliche Direktorin / der wissenschaftliche Direktor und die Stellvertretung gemeinsam mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer an der Verwirklichung der beschlossenen strategischen Ziele.

§ 10 Beirat

(1) Das IGC kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bestellen. Mitglieder können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft werden, die dem IGC oder einem der zugeordneten Studiengänge in besonderer Weise verbunden sind. Der Beirat soll die Arbeit des IGC begleiten und ihm Anregungen zur weiteren Entwicklung geben.

(2) Dem Beirat kann eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern angehören. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Studiengangsleiterkonferenz für die Dauer von drei Jahren bestellt. Studiengangsleiterinnen / Studiengangsleiter können entsprechende Vorschläge an den Vorstand richten. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Mitglieds ist auf Antrag eines Studiengangsleiters oder des Vorstandes möglich. Der Antrag auf Abberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem betroffenen Mitglied des Beirates ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beirat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des IGC regelt das Verfahren des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung sowie deren Zusammenwirken.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand und der Studiengangsleiterkonferenz beschlossen.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Studiengangsleiterkonferenz. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind im Wortlaut zusammen mit der Einladung zu versenden.

§ 12 Ausstattung

(1) Die Grundausrüstung erfolgt auf Basis der vom Rektorat getroffenen Zuweisungsentscheidungen.

(2) Die jährliche Budgetplanung ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 vom Kanzler zu genehmigen.

(3) Das IGC hat eine Kostendeckung nach Vollkosten anzustreben.

§ 13 Berichte

(1) Das IGC legt alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält Angaben über die Realisierung der Ziele des IGC, insbesondere betreffend

- a) die vom IGC durchgeführte Lehre in Aus- und Weiterbildung,
- b) die Drittmittelinwerbung des IGC,
- c) die Kooperationsprojekte mit der Wirtschaftspraxis und/oder mit anderen Instituten,
- d) die personelle und finanzielle Ausstattung des IGC.

(2) Das IGC nimmt regelmäßig an Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Qualitätsmanagements der Hochschule teil.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Dezember 2009⁴
Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen vom 11. Dezember 2007⁵

II. Finanzordnung

§ 14 Allgemeines/Grundsätze

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften des Teils VI der Landeshaushaltsordnung (im folgenden LHO) direkt anzuwenden, soweit das BremHG nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Abs.3 LHO tritt der Rektor der Hochschule Bremen an die Stelle der Senatoren (§47 BremHG). Die Studierendenschaft führt eine kaufmännische Buchführung durch (§110 LHO).

(2) Die §§ 1 bis 87 LHO sind entsprechend anzuwenden (§105 Abs. 1 Nr.2 LHO).

(3) Diese Finanzordnung ergänzt die Bestimmungen hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Sommersemester und endet mit dem Ablauf des Wintersemesters.

(5) Der AStA unterrichtet den Studierendenrat über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung.

(6) Der AStA darf Verträge mit AStA-Angehörigen und -Bediensteten nur mit Einwilligung des Studierendenrates abschließen.

(7) Der AStA hat eine Inventarliste für alle beschafften beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert ab 100,- EUR zu führen. Die Bestände sind im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung zu überwachen.

§15 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der nach Annahme

⁴ Änderungsordnung vom 22. 06. 2010 genehmigt am 25. Juni 2010

⁵ Grundordnung der Studierendenschaft Präambel bis § 13 sowie §§ 19 bis 36 genehmigt am 8. 01. 2008 (Amtliche Mitteilungen 1-2008) §§ 14 bis 18 sowie §§ 37 bis 47 genehmigt am 28. 06. 2010

(Beschlussfassung) durch den Studierendenrat und Genehmigung durch den Rektor in Kraft tritt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist der/die Finanzreferent/in zuständig.

(2) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweisbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates geleistet werden.

(3) Der Haushaltsplan gliedert sich in Ertrags- und Aufwandskonten (Titel) mit verbindlicher Zweckbestimmung sowie einen Investitionsplan.

(4) Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder soweit dies nicht möglich ist gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle 10 € zu runden.

(5) Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres oder des vorangegangenen Semesters und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(6) Für die Selbstbewirtschaftung des AstA (laufende Kosten für Büromaterial u. ä.) können pro Haushaltsjahr höchstens 3.000,- Euro in Ansatz gebracht werden. Auch die Aufwendungen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung müssen belegt werden.

(7) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen enthalten und ist in Ertrag und Aufwand auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Aufwendungen eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(8) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

(9) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(10) Der Haushaltsplan kann bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, für Deckungsgleich erklärt werden. Die Inanspruchnahme der Deckungsgleichheit bewirkt keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

(11) Der Gewinn eines Haushaltsjahres erhöht die Rücklagen. Verluste müssen durch bisherige Rücklagen gedeckt werden.

(12) Eine Änderung des Haushaltsplanes ist nur durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes möglich. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend.

§16 Haushaltsführung

(1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin kann mit Zustimmung des AStA einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Referentin oder der Referent für Finanzen bleibt auch nach der Übertragung nach Satz 1 verantwortlich.

(2) Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen einen Beschluss des AStA oder des Studierendenrates für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin vom AStA oder Studierendenrat neu zu beraten. Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. Hält die Referentin oder der Referent für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er der Leitung der Hochschule unverzüglich Kenntnis geben.

(3) Die Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(4) Die Aufwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(5) Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag in dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen und zu belegen.

(6) Nicht benötigte Haushaltsmittel sollen so angelegt werden, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

(7) Überschreitungen von Aufwandsposten sind „überplanmäßige Aufwendungen“. Aufwendungen für einen im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Zweck sind „außerplanmäßige Aufwendungen“. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie der Genehmigung des Rektors.

(8) Der AStA darf Darlehen für soziale Zwecke nur immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen gewähren, wenn dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Darlehenssumme eines Studenten / einer Studentin darf den Semesterbeitrag nicht überschreiten.

(9) Der AStA kann aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in für den Finanzreferenten / die Finanzreferentin bestimmen, diese/r muss dem Rektor namentlich mitgeteilt werden. Der/ die Vertreter/in vertritt den Finanzreferenten/ die Finanzreferentin wenn diese/r vorübergehend an der Wahrnehmung seines/ ihres Amtes verhindert ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§17 Rücklagenbildung (§ 62 LHO)

(1) Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Betriebsmittelrücklagen verpflichtet. Sie kann weiterhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, ansammeln.

(2) Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. Sie beträgt mindestens 5% des durchschnittlichen Jahreshaushaltes.

(3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 % der Erträge nach dem Durchschnitt der jeweils letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

§18 Entlastung des AStA (§47 BremHG)

(1) Die Wirtschaftsführung des AStA ist am Ende des Wintersemesters zu prüfen. Scheidet der Finanzreferent während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Die Prüfung wird von mindestens 3 vom Studierendenrat zu wählenden Studierenden oder von einem vom Studierendenrat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Sind an der Hochschule zum Ende des Wintersemesters mehr als 7.500 Studierende immatrikuliert, ist die Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Bericht über die Prüfung ist dem Studierendenrat zum Beginn eines jeden Sommersemesters, im Fall des Ausscheidens des Finanzreferenten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden des Finanzreferenten vorzulegen. Der Rektor ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Studierendenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors.

IV. Geschäftsordnung

§ 37 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung (GO) findet Anwendung für alle studentischen Gremien.

(2) Die Gremien können für sich ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 38 Präsidiumswahl des Studierendenrats (SR)

(1) Der gewählte SR wählt, sobald die Wahl des SR nicht mehr angefochten werden kann, aus seiner Mitte für ein Jahr ein Präsidium, welches aus drei Mitgliedern besteht. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amte.

(2) Zur konstituierenden Sitzung lädt das amtierende Präsidium, für dieses ersatzweise der amtierende Wahlausschuss, für diesen ersatzweise der amtierende AStA. Der erste Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des SR. Der Einladende leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Präsidiumswahl.

(3) Das Präsidium übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des AStA.

§ 39 Vorstand/Vorsitzende

(1) Jedes Gremium wählt für sich eine/n Vorsitzende/n oder einen Vorstand. Weiter sind entsprechende Stellvertreter zu wählen.

(2) Vorstand und Vorsitzende können nur dann abberufen werden oder zurücktreten, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem zugesandten schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Gremiums anzukündigen.

§ 40 Einberufung der Gremien

(1) Die Einberufung der Gremien durch den/die Vorsitzende/n zu einer ordentlichen Sitzung hat wenigstens dreimal im Semester zu erfolgen.

(2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn

- a. eine Wahl erforderlich ist,
- b. dies 25% der Mitglieder des Gremiums verlangen,
- c. dies 5% der Studierenden verlangen.

(3) Zu einer ordentlichen Sitzung sind die Mitglieder des Gremiums mindestens 7 Arbeitstage, zu einer außerordentlichen Sitzung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 41 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Sitze eines Gremiums bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine 2. Sitzung einberufen, soweit der Antragsteller des Gegenstandes dies verlangt. In dieser 2. Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.

(3) Der/die Vorsitzende hat vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit kann der/die Vorsitzende die Sitzung für 60 min unterbrechen.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes hat das Gremium über das Verlangen nach einer geheimen Abstimmung abzustimmen.

(5) Jedes Gremiumsmitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Scheidet ein Mitglied dauerhaft aus, so rückt ein Mitglied seiner Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 42 Mehrheitserfordernisse

(1) Soweit nicht anders gefordert werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

§ 43 Durchführung der Sitzung

(1) Zu Anfang jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Mit der endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung kann eine Festlegung der Sitzungsdauer erfolgen.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Wortmeldungen hierzu werden in der Reihenfolge der Meldungen in eine Rednerliste aufgenommen. Berichterstattem und Antragstellern ist zu Beginn der Beratung und vor der Abstimmung das Wort zu erteilen, im Übrigen erfolgt die Erteilung des Wortes nach der Rednerliste.

(4) Spricht ein Redner nicht zum Beratungsgegenstand, so ist er von der/dem Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Lässt ein Redner eine zweimalige Erinnerung, dass zwischen seinen Darlegungen und dem Beratungsgegenstand kein Zusammenhang erkennbar sei, unbeachtet, so kann der / die Vorsitzende eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob dem Redner das Wort entzogen werden soll.

(5) Der/ die Vorsitzende soll dem Gremium eine Beschränkung der Redezeit zur Beschlussfassung vorschlagen, wenn dies für den Fortgang der Beratungen notwendig erscheint. Wird die begrenzte Redezeit überschritten, entzieht der/die Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Erinnerung das Wort. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Redezeitbegrenzung beschlossen werden.

(6) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

(7) Während der Sitzung können Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge nur von den Mitgliedern des Gremiums sowie dessen Vorsitzenden gestellt werden.

(8) Die Sitzungen der Gremien sind hochschulöffentlich, soweit nicht Personalfragen Gegenstand der Sitzung sind.

§ 44 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Gremiums ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterschrieben und ist nach Genehmigung durch das Gremium hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Protokoll muss mindestens die Dauer der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Hauptanträge und der Beschlüsse zur Sache, die Beschlüsse zur Geschäftsordnung und die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Jedes anwesende Gremienmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird.

(4) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums wird jedem Mitglied des Gremiums sowie den anderen Organen der Studierendenschaft innerhalb von 2 Wochen, bei kurzfristig aufeinander folgenden Sitzungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zugestellt. Werden Änderungen in einem Protokoll gewünscht, so sind diese als Antrag bei dem Verfahren zur Genehmigung des Protokolls in die nächste Sitzung einzubringen.

V. Beitragssatzung

§ 45 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. Sie verwendet die Mittel im Rahmen der durch diese Ordnung bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

(2) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Bremen.

(3) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 46 Beitragssätze

Der Beitrag je Semester setzt sich zusammen aus:

1. 9,00 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 BremHG und

2. einem vom Studierendenrat jeweils zu beschließenden Betrag für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 BremHG (Semesterticket).

§ 47 Befreiungen

Von der Beitragspflicht nach §46 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise und der Anträge beim Studentensekretariat befreit:

- schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können,

- Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
- während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag.

Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Berechtigungsausweises für das Semesterticket.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 8. September 2010 gemäß § 81 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), handelnd für den Akademischen Senat, die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Die Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 4. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4 /2005 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) (BremHLBV) sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W gemäß § 32 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), besoldet werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 5 und 8 sowie Zulagen nach § 6 können nebeneinander gewährt werden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:

„§ 8

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Berufungsleistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin / einen Bewerber für die Annahme einer Professur an der Hochschule Bremen zu gewinnen.

(2) Bleibeleistungsbezüge können im Rahmen von Bleibeverhandlungen gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Professorin oder einen Professor zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den anderweitigen Ruf oder ein konkurrierendes Beschäftigungsangebot durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat.

(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Rektorin / der Rektor. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfolgt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 S. 3 BremHLVB. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung oder der künstlerischen Leistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen richtet sich nach § 8 Absatz 1 BremHLBV in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

Bremen, den 8. September 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 23. 09. 2010

Hausordnung der Hochschule Bremen

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Bremen genutzten Gebäude und Grundstücke. Sie gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten, und wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes anerkannt.

(2) Das Hochschulgelände und die Gebäude dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Sinne des Bremischen Hochschulgesetzes. Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 2 Hausrecht

Die Rektorin / Der Rektor ist Inhaberin / Inhaber des Hausrechts. Sie / Er kann dieses Recht übertragen. Mit der Ausübung des Hausrechts sind außerdem betraut:

- Dekaninnen und Dekane für die unmittelbar den Fakultäten zugewiesenen Räumlichkeiten.
- Sitzungsleiter / Sitzungsleiterinnen für die Sitzungsräume während der Sitzungen von Organen und Gremien.
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für die Veranstaltungsräume.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dezernats 04 (Gebäudemanagement).
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des von der Hochschule beauftragten Wachdienstes.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rektorin / des Rektors.

(2) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucher und Besucherinnen der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, vermieden und dass alle Räume, Inventar oder sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Fenster müssen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Regen, Hagel, Schnee, Sturm) und bei Verlassen der Räume verschlossen werden, um Schäden an Räumlichkeiten und Inventar zu verhüten.

(3) Es ist auf energieeffizientes Verhalten zu achten. Lüften muss durch so genanntes „Stosslüften“ erfolgen. Die Raumbeleuchtung und elektrische Verbraucher sind - wenn zweckmäßig - auszuschalten. Diensträume sind von den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Verlassen zu verschließen.

(4) Soweit außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ein Zugang zu Hochschulgebäuden möglich ist, kann für den Zutritt die Vorlage eines Mitarbeiter- oder Studierendenausweises und die schriftliche An- bzw. Abmeldung in einer Besucherliste verlangt werden.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Hochschule dürfen folgende Handlungen nur mit vorheriger Zustimmung vorgenommen werden:

- Durchführung von Veranstaltungen, die nicht Veranstaltungen der Hochschule Bremen sind (insbesondere mit parteipolitischem, religiösem o.ä. Hintergrund),
- Verteilen von Flugblättern, Prospekten, Handzetteln sowie Werbematerialien etc., ausgenommen sind Aktivitäten studentischer oder hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung,
- das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
- das Anbringen von Plakaten, Aushängen etc. (außer studentischer Informationsaustausch an den dafür ausgewiesenen Flächen),
- das Veranstalten von Sammlungen,
- das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, sowie jede andere Art des Vertriebes von Waren oder das Sammeln von Bestellungen,
- das Durchführen von Befragungen zu anderen als Forschungs- und Lehrzwecken.

Anfragen auf Zustimmung sind an das Dezernat 4 / Gebäudemanagement zu richten.

(2) Auf den Grundstücken oder in den Gebäuden der Hochschule sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung des Hochschulbetriebes zu stören. Dies sind insbesondere:

- Versperren von Rettungswegen oder Fluchtwegen,

- Verunreinigungen jedweder Art,
- Betteln und Hausieren,
- vermeidbare Lärmbelästigungen,
- Rauchen in Räumlichkeiten der Hochschule,
- die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern sowie die Benutzung von InlineSkates, Rollschuhen, Skateboards o.Ä. in den Gebäuden der Hochschule,
- übermäßiger Alkoholkonsum.

§ 5 Fotografieren, Filmen, Aufzeichnen

(1) Das Fotografieren, Filmen oder sonstige Aufzeichnen z.B. von Vorlesungen oder Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind vorab mit den Verantwortlichen/Vortragenden und/oder den Betroffenen abzustimmen.

(2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat 4 und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 6 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere haben Sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Ein Hausverbot über den aktuellen Tag hinaus kann nur von der Rektorin / dem Rektor ausgesprochen werden. Gleiches gilt für die Entscheidung über das Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch oder nach den § 116 ff. OWiG.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Gebäudeverwaltung abzugeben. Sie werden mindestens sechs Monate verwahrt, danach können sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vernichtet bzw. verwertet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Aushang in Kraft.
Bremen, 22. September 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen
Prof. Dr. Karin Luckey